



Konformitätserklärung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Hiermit erklären wir, dass die unten aufgeführten Materialien

| | |
|--------------|--|
| Importeur | Faserplast AG |
| Beschreibung | HDPE Fässer mit blauen Masterbatch-Zusätzen, hergestellt mit Blasformtechnologie |
| Typ(en) | 30 L, 60 L, 120 L, 220 L |

für die folgenden Nutzungsbedingungen

- Verpackung von Lebensmitteln und deren Konservierung über längere Zeiträume, über 30 Tage, bei Raumtemperatur
- Prozessbedingungen: Umgebungstemperatur; maximal 70°C für 2 Stunden, maximal 100°C für 15 Minuten

in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Europäischen Union sind:

Verordnung(en) Verordnung (EG) Nr.1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und die die Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG aufhebt und nachfolgende Aktualisierungen, in Bezug auf die Artikel 3; Artikel 11 - Absatz 5, Artikel 15; Artikel 17

Verordnung (EG) Nr.1895/2005 der Kommission - 18. November 2005 betreffend der Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen.

Verordnung (EG) Nr.2023/2006 der Kommission - 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Artikel, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Verordnung (EU) Nr.10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Kunststoffmaterialien und -gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Änderungen bis zur Verordnung (EU) Nr. 1442/2023 ab dem in Artikel 2 angegebenen Anwendungsdatum

Sie entsprechen der folgenden italienischen Gesetzgebung:

Ministerialdekret vom 21. März 1973 über die Hygienevorschriften für Verpackungen, Behälter, Utensilien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln oder Substanzen für den persönlichen Gebrauch in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen

DPR Nr.777/1982 als Umsetzung der Richtlinie 76/893/EWG über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen

Die hergestellten Materialien enthalten keine Kunststoffe, die aus Nachverbraucher- und Vorverbraucher-Recycling stammen.

Globale Migration (Verordnung 10/2011/EU und nachfolgende Änderungen - Anhang V, Kapitel 3, Tab.3 - Standardisierte Testbedingungen für die globale Migration)

Die Materialien entsprechen den globalen Migrationsgrenzen unter den folgenden Testbedingungen:

| Simulierende Flüssigkeiten | Testbedingungen | Ergebnisse der Gesamtmigrationstests |
|----------------------------|------------------------|--------------------------------------|
| A Ethanol 10% (v/v) | OM2 – 10 Tage bei 40°C | < 1 mg/dm ² |
| B 3 % Essigsäure (w/v) | OM2 – 10 Tage bei 40°C | < 1 mg/dm ² |
| D2 Pflanzenöl | OM2 – 10 Tage bei 40°C | < 2 mg/dm ² |



Spezifische Migration (Verordnung 10/2011/EU - Anhang V, Kapitel 2)

Die Materialien enthalten die folgenden Substanzen, die spezifischen Migrationsgrenzen unterliegen:

| FCM Nr. | CEE Nr.. | CAS Nr. | Monomer/ Zusatzstoff | FRF anwendbar | SML (mg/kg) ppm |
|---------|----------|--------------|---|------------------|--------------------|
| 356 | 18820 | 0000592-41-6 | Again 1 | Nein | 3,00 |
| 375 | 15130 | 0000872-05-9 | 1-decades | Nein | 0,05 |
| 477 | 46720 | 0004130-42-1 | 2,6-di-tert- butyl-4- Ethylphenol | Ja | 4,80 |
| 186 | 14020 | 0000098-54-4 | 4-tert- Butylphenol | Nein | 0,05 |
| All. II | --- | --- | Kupfer | | 5,00 |
| All. II | --- | --- | Aluminium | | 1,00 |

| Simulierende Flüssigkeiten | Testbedingungen |
|----------------------------|------------------|
| A Ethanol 10% (v/v) | 10 Tage bei 60°C |
| B 3 % Essigsäure (w/v) | 10 Tage bei 60°C |
| D2 Pflanzenöl | 10 Tage bei 60°C |

Das globale Migrationslimit (LMG) zusammen mit den anderen spezifischen Beschränkungen (LMS), denen die vorhandenen Monomere und/oder Zusatzstoffe unterliegen können, werden unter den oben genannten Testbedingungen eingehalten.

Die Erklärung wird durch analytische Tests unterstützt, die in akkreditierten Laboren durchgeführt wurden.

Das Material kann Substanzen enthalten, die durch die Verordnung 1333/2008/EG und 1334/2008/EG geregelt sind, Substanzen, die gemeinhin als "Dual-Use"-Zusatzstoffe bezeichnet werden.

| FCM Nr. | E-Nummer | Zusatzstoffname | LMS Beschränkungen |
|---------|-------------------------------|--|-----------------------|
| 21 | E500 | Kohlensäuresalze (Natrium) | --- |
| 84 | E552 E553a E554 E556 | Natürliche Silikate (ohne Asbest) | --- |
| 753 | E559 | Aluminiumsilikat (Kaolin) | --- |
| 106 | E570 | Stearinsäure und Derivate | --- |
| 504 | E551 | Siliciumdioxid | --- |
| 610 | E171 | Titandioxid | --- |
| 575 | E900 | Polydimethylsiloxan (PM > 6800 Da) | --- |
| 638 | E1521 | Polyethylenglykol | --- |
| 9 | E470a | Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Fettsäuren | --- |
| 394 | E526 | Calciumhydroxid | --- |
| 9 | E570 | Fettsäuren | --- |

Die Substanz FCM #610 - Titandioxid (ehemals E171) kann vorhanden sein.

Gemäß experimentellen Daten und/oder theoretischen Berechnungen entsprechen diese Substanzen den Bestimmungen des Art. 11 der Verordnung 10/2011 EU und nachfolgenden Aktualisierungen zu Absatz 3, Buchstaben a, b.

Die gelieferten Materialien enthalten die in Anhang II der EU-Verordnung 10/2011 aufgeführten Metalle nicht in Mengen, die das Quantifizierungslimit nach den durchgeführten Migrationstests überschreiten. Diese Aussage wird auch durch die Konformitätserklärungen für den Kontakt mit Lebensmitteln bestätigt, die von den Lieferanten der verwendeten Rohmaterialien ausgestellt wurden, und durch die absichtliche Nicht-Einführung in den Produktionsprozess.

Ebenso enthalten die gelieferten Materialien in Bezug auf die Salze der Metalle Ammonium, Calcium, Europium, Gadolinium, Lanthan, Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Quecksilber (Hg) und Blei (Pb) diese nicht in Mengen, die das Quantifizierungslimit nach den durchgeführten Migrationstests überschreiten.

Die von den gelieferten Materialien freigesetzten primären aromatischen Amine liegen unterhalb der Nachweisgrenze, wie in Anhang II der EU-Verordnung 10/2011 und nachfolgenden Aktualisierungen auf der Grundlage der durchgeführten spezifischen Migrationstests festgelegt.

Faserplast AG, Sonnmattstrasse 6-8, CH-9532 Rickenbach, Switzerland



Basierend auf den Informationen, die von den Lieferanten der verwendeten Rohmaterialien und von den Head-Space-Screening-Analysen erhalten wurden: halbquantitative Analyse von flüchtigen und halbflüchtigen organischen Verbindungen und Lösungsmittel-Extraktions-Screening-Analysen: halbquantitative Analyse von flüchtigen und halbflüchtigen organischen Verbindungen, wurde eine Risikobewertung im Zusammenhang mit nicht beabsichtigt hinzugefügten Substanzen (NIAS) gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Art. 19 der EU-Verordnung 10/2011 durchgeführt.

Die industrielle oder kommerzielle Verwendung des Materials, das in dieser Konformitätserklärung für den Kontakt mit Lebensmitteln angegeben ist, entbindet den Benutzer nicht davon, seine Übereinstimmung mit den relevanten geltenden Vorschriften sowie die technologische Eignung für den Zweck, für den es bestimmt ist, zu überprüfen.

Diese Erklärung ist gültig ab dem unten angegebenen Datum; sie wird ersetzt, falls wesentliche Änderungen in der Produktion des gelieferten Materials auftreten, die einige wesentliche Anforderungen an die Konformität ändern können, und wenn die in dieser Erklärung zitierten, gesetzlichen Referenzen geändert und aktualisiert werden, sodass eine Überprüfung und Aktualisierung für die Zwecke der Konformität erforderlich ist.

Ort und Datum Rickenbach, 18.09.2023 **Unterschrift/Name/Funktion**

Marc Beck
CEO